



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

135. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 22. Januar 2009

Nr. 1

## Inhaltsverzeichnis:

- Jahresabschluss 2007 des „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d. Donau“
- Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung am 12.02.2009
- Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;  
Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2950/5 und 221/3 der Gemarkungen Gundelfingen und Echenbrunn durch die Firma Franz Eisenhofer GmbH & Co.KG
- Vollzug der Bayerischen Bauordnung;  
Errichtung einer Luftzerlegungsanlage mit Füllanlagen, Tankanlagen und Nebengebäuden in Gundelfingen a.d. Donau durch die Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
- Vollzug der Wassergesetze;  
Planfeststellungsverfahren zum Gewässer Ausbau Bekanntmachung (öffentliche Anhörung)  
Antragsteller: Gustav WAGER GmbH & Co. KG, 89555 Steinheim-Söhnstetten  
Bauort und Vorhaben: Stadt und Gemarkung Lauingen (Donau), „Helmeringen“
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“ für das Haushaltsjahr 2009
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen für das Jahr 2009
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe;  
Neuerlass der Verbandssatzung

## Selbständiges Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a. d. Donau“; Jahresabschluss 2007 - Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung

Der Verwaltungsrat des „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a. d. Donau“ hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 den geprüften Jahresabschluss 2007 – Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 7 Abs. 2 Buchst. I) der Unternehmenssatzung festgestellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 ist durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt.

Über die Verwendung des Ergebnisses der Gewinn- und Verlustrechnung 2007 hat gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. n) der Unternehmenssatzung der Verwaltungsrat ebenfalls in seiner Sitzung am 16.12.2008 entschieden.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an sieben Tage lang beim Landratsamt Dillingen, Finanzverwaltung, Zimmer 019, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 27 KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) öffentlich aus.

Dillingen a. d. Donau, 17.12.2008  
KDL – Kommunalunternehmen des  
Landkreises Dillingen a. d. Donau

*Georg Feess*  
Vorstand

## Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung

Am

Donnerstag, 12. Februar 2009 - 10.00 Uhr

findet im

**Hotel-Gasthof „Zum Straußen“  
Marktplatz 2, 86655 Harburg**

die Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen statt.

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Grußworte
2. Genehmigung des Protokolls über die Verbandsversammlung vom 17.06.2008
3. Bericht der Werkleitung
4. Geschäftsbericht 2007 und Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses
5. Feststellung der Jahresabschlüsse 2003, 2004, 2005, 2006 und 2007 und Entlastung
6. Wirtschafts- und Finanzplan 2009
7. Haushaltssatzung 2009
8. Neufassung der Wasserabgabesatzung (WAS)
9. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS)
10. Absichtserklärung zur Aufnahme neuer Mitglieder
11. Wahl eines Mitgliedes des Verbands- und Werkausschusses und ggf. Ergänzungswahlen (Nachfolge von Herrn Altbgm. Paus)
12. Ernennung von Herrn AltOB Kling zum Ehrenvorsitzenden
13. Verabschiedung Herrn Altbgm. Paus
14. Verschiedenes

Nördlingen, 20. Januar 2009  
Bayerische **Rieswasserversorgung**

*Wolfgang Kilian*  
Verbandsvorsitzender

---

## Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2950/5 und 221/3 der Gemarkungen Gundelfingen a. d. Donau und Echenbrunn durch die Firma Franz Eisenhofer GmbH & Co.KG

Die Firma Franz Eisenhofer GmbH & Co. KG, Gartenstraße 11 in 89353 Glött, hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen am 31.10.2008 die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2950/5 und 221/3 der Gemarkungen Gundelfingen a. d. Donau und Echenbrunn beantragt.

Für dieses Vorhaben als „sonstiges Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a.d.Donau, den 14.01.2009  
Landratsamt

*Marx*  
Regierungsdirektorin

---

## Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);

**Vorhaben: Errichtung einer Luftzerlegungsanlage mit Füllanlagen, Tankanlagen und Nebengebäuden in Gundelfingen a.d.Donau, Flurnummern 3406, 3407, 3408, 3409, 3410 und 3411 (jeweils Teilflächen) der Gemarkung Gundelfingen a.d. Donau durch die Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Hans-Günther-Sohl-Str. 5 , 40235 Düsseldorf**

Die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH mit Sitz in Düsseldorf beabsichtigt auf den oben genannten Grundstücken die Errichtung einer Luftzerlegungsanlage, bestehend aus :Lager, Schaltraum, Betriebsgebäude (Büro), Steuerungsraum, LEW-Übergabestation, Luftverdichter (C01), Zuspenseverdichter (C21) + Kreislaufverdichter (C20), industrielle Stahlkonstruktionen, Kolonnen für Sauerstoff -und Argonzerlegung, Verflüssiger, Tankanlagen für Argon (V30), flüssigen Stickstoff (V50). Zweck der Luftzerlegungsstation Süd ist die Trennung der Luftgase Stickstoff, Sauerstoff und Argon durch Tieftemperatur-Rektifikation.

Weiterhin sind Inhalt des Antrags die nach BayBO erforderlichen Stellplätze und die Werbeanlagen.

Die oben aufgeführten Baugrundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Süd III“ der Stadt Gundelfingen und liegen im Süden des Stadtbereichs der Stadt Gundelfingen, östlich der Kreisstraße DLG 12. Weiter im Osten liegen die Bahnlinie Ingolstadt-Neuoffingen, sowie der anschließende nördliche Dorfbereich von Peterswörth.

Das Betriebsgrundstück wird durch einen Zaun von ca. 2,20 m Höhe umschlossen.

Das Betriebsgelände soll von Südosten her erschlossen werden; hier ist eine neue Erschließungsstraße durch den Bebauungsplan vorgesehen, die auf Höhe der Anlage mit einem Wendehammer endet.

**Nicht Inhalt der beantragten Baugenehmigung sind die wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Grundwasserentnahmen, sowie die Anlagen zur Lagerung von Sauerstoff (V40) und der zugehörigen Füllstation, die der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzrecht bedürfen.**

Das Vorhaben wird hiermit auf Antrag des Bauantragstellers gemäß Art. 66 Absatz 4 der Bayerischen Bauordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Planunterlagen liegen in der Zeit von

Montag, 26. Januar 2009,  
bis Freitag, 27. Februar 2009,

beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 2.Stock, Zimmer 216, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch, Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 14 Uhr, Donnerstag 7.30 bis 12.00 und 14.00 bis 18 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, wird aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Dillingen vorzubringen.

**Nach Ablauf der oben genannten Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.**

Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dillingen a.d.Donau, 14.01.2009

Landratsamt -Bauverwaltung-

---

**Vollzug der Wassergesetze;  
Planfeststellungsverfahren zum Gewässer-  
ausbau  
(§ 31 Abs. 2 Satz 1 WHG, Art. 58 BayWG)  
Bekanntmachung (öffentliche Anhörung)**

**Durchführung des formellen Verfahrens  
(Art. 83 ff BayWG; Art. 72 ff BayVwVfG)  
Anhörungsverfahren; öffentliche Ausle-  
gung (Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG)**

**Antragsteller:**

„Gustav WAGER GmbH & Co. KG,  
89555 Steinheim-Söhnstetten“

**Bauort und Vorhaben:**

**Stadt und Gemarkung Lauingen (Donau);  
„Helmeringen“**

I.

Auf Antrag des obengenannten Unternehmens führt das Landratsamt Dillingen a.d. Donau [Wasserrechtsverwaltung] das Planfeststellungsverfahren durch.

Planfestgestellt werden soll einerseits auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 6561, 6562 (TF), 6563 (TF, Weg), 7262 (TF), 7263 (TF, Weg), 7264 (TF) die dauerhafte Herstellung eines Gewässers aufgrund der Entnahme von Kies und Sand, sowie andererseits ebenfalls die dauerhafte Herstellung eines Gewässers, auf den Fl.-Nrn. 6560, 6564 (TF), 6566, 6567, 6569, 6570, 6571, 6572, 6573 (TF) aufgrund der Abänderung des bisherigen Rekultivierungszieles (vollständige Wiederverfüllung) zum wasserrechtlichen Ausgangsbescheid vom 22.06.1995 (beschränkte Erlaubnis).

Das nunmehrige Vorhaben stellt in seiner Gänze die Herstellung eines Gewässers nach § 31 WHG (Ausbau) aufgrund des Zutageleitens von Grundwasser dar.

Das Vorhabensgebiet liegt ca. 4,4 km nördlich von Aislingen und 2,2 km südlich von Lauingen (Donau).

Abbaufläche gesamt: 9,1 ha  
Seefläche gesamt: 7,7 ha  
gegenständlich beantragte Seefläche: Ca. 4,0 ha

Durch die Abbauerweiterung und Rekultivierungsmaßnahmen entstehen im Verfahrensgebiet „Helmeringen Ost und West“ insgesamt 3 Seeflächen: Die Seefläche der Fl.-Nr. 6567 umfasst nach Beendigung der Rekultivierungsmaßnahmen eine Seefläche von ca. 1,9 ha. Eine Teilfläche der Abbauerweiterung geht in das bereits genehmigte Abbaugelände (Fl.-Nr. 6560) über und lässt so eine insgesamt ca. 1,9 ha große

Seefläche entstehen. Der durch den Kiesabbau neu entstehende See auf der Fl.-Nr. 7264 umfasst eine Seefläche von 3,9 ha.

Der Abraum wird zu einer Dammschüttung, zur Anlage von Feuchtwiesen, Sukzessionsflächen, Kiesflächen, Flachwasserzonen und zur Gestaltung naturnaher Seeformen verwendet. Die Gesamtdauer zur Ausführung der Maßnahmen (Kiesausbeute einschließlich Renaturierung) ist voraussichtlich mit 10 Jahren anzunehmen. Der Kiesabbau erfolgt mittels Eimerkettenbagger. Rekultivierungsziel (Endzustand) der Abbauflächen ist die Anlage eines ökologisch wertvollen Lebensraumes.

Durch die Maßnahme werden die folgenden wasserwirtschaftlich relevanten Belange berührt:

- ◆ Veränderung der hydraulischen Eigenschaften im Abbaugelände und in der Umgebung einschließlich der Grundwasserbeschaffenheit aufgrund
  - der Freilegung von Grundwasser und Einbringen von Stoffen durch teilweise Verfüllung im Rahmen der Rekultivierung
  - der künstlichen Anhebung des Grundwasserstandes im Abstrom durch Erstellung einer Seefläche

II.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (Federführung) ist das Landratsamt Dillingen a.d. Donau. Zuständig für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen sind sowohl das Landratsamt Dillingen a.d. Donau als auch die Stadt Lauingen (Donau).
2. Der Plan mit allen Antragsunterlagen liegt bei der Stadt Lauingen (Donau), Herzog-Georg-Str. 17, Zimmer Nr. 221 **bis einschließlich 02. Februar 2009** während der Dienststunden aus. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann dagegen Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum Ablauf des **17. Februar 2009** schriftlich oder zur Niederschrift entweder bei der Stadt Lauingen (Donau), Stadtbauamt, Herzog-Georg-Straße 17 (Rathaus), Zimmer Nr. 221 oder beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau -- Wasserrechtsverwaltung-, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau, Zimmer 303, Telefon 09071/51-125 erheben. Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. Art. 42 Bayerisches Naturschutzgesetz einschlägig anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beein-

trächtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der obengenannten Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen** bzw. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen **ausgeschlossen** (Präklusion; Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens und eines etwaigen Erörterungstermins durch das Landratsamt Dillingen a.d. Donau -Wasserrechtsverwaltung- durch Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Dillingen a.d. Donau, 14.01.2009  
Landratsamt

*Marx*  
Regierungsdirektorin

---

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“, Gundelfingen a.d. Donau, für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 20 ff der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

### **Haushaltssatzung:**

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o.a. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 362.000 EUR und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 42.400 EUR ab.

#### § 2

Eine Darlehensaufnahme ist nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Umlagen werden nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Gundelfingen, 12.11.2008  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der „Unteren Brenzgruppe“

*Kukla*  
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30.12.2008, Nr. 30-9410/09, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 25 KommZG, amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2009 mit Anlagen liegt gem. Art. 41 KommZG, § 4 BekV, für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) zur Einsicht bereit.

Gundelfingen, den 12.01.2009

*Kukla*  
Verbandsvorsitzender

---

## **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2009**

### **I.**

Die Gemeinschaftsversammlung hat die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 10 Abs. VGemO, Art. 41 KommZG, § 4 BekV).

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Gundelfingen a.d.Donau, den 12.01.2009

*Kukla*  
Gemeinschaftsvorsitzender

---

## **Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe; Neuerlass der Verbandssatzung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glöttgruppe hat in ihrer Sitzung am 20.11.2008 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Die hierfür nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommzG erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde hat das Landratsamt Dillingen a.d.Donau mit Schreiben vom 29.12.2008, Nr. 30-0500.2-08, erteilt.

Die Genehmigung sowie die neue Verbandssatzung werden gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 i. V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Dillingen a.d.Donau, 13. Januar 2009  
Landratsamt

*Alefeld*  
Oberregierungsrat

### **I.**

#### **Genehmigung**

Die neu erlassene Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glöttgruppe, die die Verbandsversammlung am 24.11.2008 beschlossen hat, wird gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

### **II.**

#### **Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glöttgruppe**

##### **I. Allgemeine Vorschriften**

###### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weisingen (Gemeinde Holzheim), Landkreis Dillingen a.d.Donau.

## **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind aus dem Landkreis Dillingen a.d. Donau der Markt Aislingen die Gemeinde Glött, die Gemeinde Holzheim (für die Gemeindeteile Weisingen und Altenbaindt), sowie aus dem Landkreis Günzburg die Stadt Burgau (für die Stadtteile Unterknöringen, Großanhausen und Kleinanhausen), die Gemeinde Dürrlauingen, die Gemeinde Haldenwang (für den Gemeindeteil Konzenberg), die Gemeinde Winterbach (für die Gemeindeteile Winterbach und Waldkirch).
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

## **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

## **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder stellen ihre Straßen, gemeindlichen Grundstücke und öffentlichen Anlagen dem Zweckverband im Einvernehmen mit dem jeweiligen Verbandsmitglied für die Errichtung von Fernleitungen, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen kostenlos zur Verfügung.
- (6) Der Zweckverband sichert und überwacht die Versorgungsanlagen im Verbandsgebiet und liest im jährlichen Abstand die Wasserzähler ab. Die Verbandsmitglieder halten die für den Feuerchutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

### **A. Die Verbandsversammlung**

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen ersten Bürgermeister als Verbandsrat kraft Amtes und einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Für jedes volle Tausend seiner Einwohner -beschränkt auf die Einwohnerzahl von Stadt- und Gemeindeteilen, die durch den Zweckverband versorgt werden entsendet das Verbandsmitglied einen weiteren Verbandsrat.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle eines

verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung ihres ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitglieds der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörden unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (4) Die Rechts- und Fachaufsichtsbehörden sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitglieds auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss; kommt ein solcher nicht zustande, so gibt die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrates (§ 6 Abs. 3 Satz 3) den Ausschlag. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze e 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
  4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
  7. die Bindung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;

10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 15.000 EUR mit sich bringen. § 14 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.
  3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## **§ 11**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten eine Sitzungspauschale je Sitzung. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstausschlagentschädigung je Sitzung. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird den selbständig Tätigen keine Verdienstausschlagentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses.

## **B. Der Verbandsausschuss**

### **§ 12**

#### **Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der Verbandsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

### **§ 13**

#### **Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

### **§ 14**

#### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
  1. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
  2. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
  3. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
  4. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
  5. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu treffen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

## **§ 15**

### **Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

## **C. Der Verbandsvorsitzende**

### **§ 16**

#### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### **§ 17**

#### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

## **§ 18**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

## **§ 19**

### **Geschäftsleitung**

Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte erforderlich ist.

## **§ 20**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## **§ 21**

### **Haushaltssatzung**

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

## **§ 22**

### **Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionsumlage).
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Betriebskostenumlage).
- (4) Umlegungsschlüssel für die Investitions- und Betriebskostenumlage ist die in dem Gebiet des Verbandsmitgliedes im Vorjahr abgenommene jährliche Wassermenge.

## **§ 23**

### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
  - b) die festgestellten Verbrauchsmengen (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Investitionsumlagesatz je Kubikmeter verbrauchter Wassermenge (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
  - b) die im Vorjahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Betriebskostenumlagebetrag je Kubikmeter verbrauchten Wassermenge (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

## **§ 24 Kassenverwaltung**

Die Aufgaben der Verbandsverwaltung einschließlich der Kassenverwaltung können durch schriftliche Vereinbarung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit auf die Verwaltung eines Verbandsmitglieds übertragen werden.

## **§ 25**

### **Sonderleistungen der Verbandsmitglieder**

- (1) Gewährt der Zweckverband nach den Vorschriften ihrer Wasserabgabesatzung, Beitrags- und Gebührensatzung in Einzelfällen Erlass oder Ermäßigung der Herstellungsbeiträge oder Hausanschlusskosten, so kann das betreffende Verbandsmitglied den Beitrags- und Gebührenaufschlag tragen. Es ist zu hören, bevor der Bescheid über den Erlass oder die Ermäßigung zugeht.
- (2) Erschließt der Zweckverband im Einvernehmen mit einem Verbandsmitglied ein Neubaugebiet mit Wasserleitungen, ohne dass die Kosten der Erschließungsmaßnahme durch den gleichzeitigen Eingang von Herstellungsbeiträgen aus diesem Neubaugebiet gedeckt werden, so kann der Zweckverband von dem Mitglied die Kosten der Vorfinanzierung verlangen.

## **§ 26**

### **Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung und die Prüfung durch den Bilanzprüfer. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung und der Prüfung durch den Bilanzprüfer beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 27**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau anordnen.

## **§ 28**

### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 29**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandsatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitions-

umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

**§ 30  
Inkrafttreten**

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28. März 1969 außer Kraft.

Holzheim, den 30.12.2008

*Käßmeyer*  
Verbandsvorsitzender

---

Dillingen a.d.Donau, 22. Januar 2009

Leo Schrell, Landrat